

Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung von Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes und unterhalb der Katastrophenschwelle

(Entschädigungsrichtlinie KatS - EntschRichtl-KatS)

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes
Schleswig-Holstein – vom 31.03.2023 –

Aufgrund des § 41 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), erlasse ich die folgende Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung von Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes und unterhalb der Katastrophenschwelle, die die Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung von Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes (Entschädigungsrichtlinie KatS) vom 10. März 1999 (geändert (Erl. v. 30.10.2002, Amtsbl. Schl.-H. S. 726)) ersetzt.

1. Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Einsatzkräfte der privaten Träger des Katastrophenschutzdienstes und Einsatzkräfte in Regie-Einheiten oder Einrichtungen. Sie gilt entsprechend für Personen, die nach § 24 Abs. 1 LKatSG oder freiwillig, mit Zustimmung der Katastrophenschutzbehörde bzw. der Leiterin oder des Leiters einer nachgeordneten Führungsebene, an Einsätzen oder Übungen teilnehmen. Weiterhin gilt diese Verwaltungsvorschrift entsprechend für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privater Organisationen, die durch eine schleswig-holsteinische Leitstelle oder auf Anforderung einer schleswig-holsteinischen Einsatzleitung oder einer schleswig-holsteinischen Kommune zur Unterstützung bei der Abwehr einer konkreten Gefahr alarmiert werden, für vom Land anerkannte Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung, die keiner Hilfsorganisation angehören sowie für Wasserrettungseinheiten nach dem Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 352), geändert durch Gesetz vom 13.10.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 756).

Sie gilt nicht für die Einsatzkräfte, für die das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in Schleswig-Holstein und die aufgrund dessen ergangenen Vorschriften gelten.

1.2 Grundsatz

Alle Maßnahmen des Katastrophenschutzdienstes, welche mit Kosten oder sonstigen Auswirkungen für den Träger des Katastrophenschutzes verbunden sind, sind mit diesem vorab abzustimmen.

1.3 Anspruch auf Entschädigung und Ersatzansprüche

Gemäß § 13 LKatSG hat die Einsatzkraft einen Anspruch auf Entschädigung und Ersatzansprüche.

Entschädigungen sind der Ersatz notwendiger Auslagen, Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbstständigen, der Ersatz der nachgewiesenen Reisekosten sowie der Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen.

1.4 Freistellung von der Arbeitsleistung

Nehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 13 Abs. 2 LKatSG an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen oder auf Anfordern einer Katastrophenschutzbehörde an sonstigen Veranstaltungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme und für einen angemessenen Zeitraum danach unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, welches sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt dies jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen.

Dies gilt auch für eine Einsatzkraft, die unter das Landesbeamten-gesetz oder das Landesrichtergesetz fällt.

Einer privaten Arbeitgeberin oder einem privaten Arbeitsgeber ist gemäß § 13 Abs. 5 LKatSG das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung, zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung für die gesamte Ausfallzeit auf Antrag zu erstatten.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während des Dienstes im Katastrophenschutz einen Unfall erleiden oder aufgrund des Dienstes erkranken, sind dabei so zu stellen, als wäre dieses Ereignis nicht eingetreten.

1.5 Umfang der Freistellung von Arbeitsleistung

Der Anspruch auf Freistellung umfasst auch die Arbeitszeit,

- 1.5.1 die die Einsatzkraft benötigt, um von der Arbeitsstelle oder dem Wohnort zum Einsatzort oder dem Ort der oben genannten Veranstaltungen zu gelangen,
- 1.5.2 die für den Rückweg vom Einsatzort oder von den oben genannten Veranstaltungen zur Arbeitsstelle oder zum Wohnort benötigt wird,
- 1.5.3 bei deren Ableistung bis zum Beginn einer der oben genannten Veranstaltungen keine Ruhezeit entsprechend § 5 ArbZG bliebe,
- 1.5.4 die versäumt wird, weil die Ruhezeit entsprechend § 5 ArbZG in erheblichen Umfang durch die Teilnahme an Einsätzen unterbrochen wurde und

- 1.5.5 bei Schichtarbeit ab dem Schichtbeginn, wenn die Einsatzkraft aus betrieblichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eingesetzt werden kann.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Einsätze

Einsätze sind alle Tätigkeiten, bei denen die Einsatzkraft gesetzliche Aufgaben gemäß LKatSG wahrnimmt oder mit der Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers des Katastrophenschutzes eingesetzt wird sowie Tätigkeiten, die nach Alarmierung durch eine schleswig-holsteinische Leitstelle oder auf Anforderung einer schleswig-holsteinischen Einsatzleitung oder einer schleswig-holsteinischen Kommune zur Unterstützung bei der Abwehr einer konkreten Gefahr dienen. Einsätze zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren beginnen mit der Alarmierung und umfassen die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal und Material.

Ein Einsatz ist beendet, wenn die zuständige Einsatzleitung die vollständige Wiederherstellung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft gemeldet hat und der Einsatz für beendet erklärt wird.

2.2 Ausbildungsveranstaltungen

2.2.1 Lehrgänge

Lehrgänge sind überörtliche Ausbildungsveranstaltungen, die mit der Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers des Katastrophenschutzes besucht werden und der Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte dienen. Für Einsatzkräfte, die nach § 13 Absatz 10 LKatSG tätig werden, ist die Genehmigung oder Anordnung der jeweils zuständigen Organisation erforderlich. Die jeweils zuständige Organisation erstellt eine Liste, der für ihre Mitglieder in Frage kommenden Ausbildungsveranstaltungen und stimmt diese im Vorwege mit dem für Inneres zuständigen Ministerium ab.

2.2.2 Übungen

Übungen sind Ausbildungsveranstaltungen auf Standortebene und oberhalb der Standortebene, die insbesondere der praktischen Unterweisung der Einsatzkräfte und der Zusammenarbeit des Katastrophenschutzdienstes dienen und vom Träger des Katastrophenschutzes oder vom Träger des Katastrophenschutzdienstes genehmigt oder angeordnet sind. Für Einsatzkräfte, die nach § 13 Absatz 10 LKatSG tätig werden, ist die Genehmigung oder Anordnung der jeweils zuständigen Organisation erforderlich.

2.2.3 Sonstiger angeordneter Dienst

Sonstiger angeordneter Dienst ist jeder Dienst, der vom Träger des Katastrophenschutzes oder vom Träger des Katastrophenschutzdienstes angeordnet wird. Für Einsatzkräfte, die nach § 13 Absatz 10 LKatSG tätig werden, ist die Anordnung der jeweils zuständigen Organisation erforderlich.

3. Ersatz notwendiger Auslagen

3.1 Definition

Notwendige Auslagen sind alle Aufwendungen, die der Einsatzkraft bei und für den Dienst im Katastrophenschutz selbst entstehen. Zu den Auslagen zählen insbesondere tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und Auslagen für die Verpflegung der Einsatzkraft.

3.2 Fahrtkosten

Notwendige Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (mit Ausnahme des Luftverkehrs) bzw. für die Benutzung privateigener, nicht anerkannter PKW werden nach § 84 LBG erstattet.

3.3 Auslagen der Verpflegung

Notwendige Auslagen für die Verpflegung werden durch einen pauschalierten Auslagenersatz abgegolten. Dieser beträgt bei einer Dauer des Dienstgeschäftes

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| – Bis zu vier Stunden | bis zu 5,00 € (nur bei einem Einsatz) |
| – Vier bis acht Stunden | bis zu 6,00 € |
| – Acht bis elf Stunden | bis zu 13,00 € |
| – Elf bis 14 Stunden | bis zu 14,00 € |
| – Über 14 Stunden | bis zu 22,00 € |
| – Für jeden vollen Kalendertag | bis zu 36,00 € |

3.4 Pauschalierter Mehraufwand

Für Einsatzkräfte als Verwaltungsassistentin oder Verwaltungsassistent sowie für Einsatzkräfte mit Führungsaufgaben kann der durch diese Tätigkeit entstehende Mehraufwand wie folgt abgegolten werden. Die Höhe beträgt für eine

- Einsatzkraft als Verwaltungsassistentin oder Verwaltungsassistent in den Fachdiensten des Katastrophenschutzes im Land Schleswig-Holstein

höchstens 61,00 Euro

- Einheitsführung (z. B. Gruppenführung Logistik, Betreuung, Sanitätswesen, Information und Kommunikation, Wasserrettungszug) oder vergleichbar

höchstens 95,00 Euro

- Einheitsübergreifende Leitung (z. B. KatS-Bereitschaftsführer Betreuung oder Sanitätswesen, Technische Einsatzleitung) oder vergleichbar

höchstens 173,00 Euro

Den Stellvertretungen kann für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Einheitsführung für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die für jeden Tag der Vertretung höchstens ein Fünfundsiebzigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt.

3.5 Einzelabrechnung

Soweit Auslagen nicht pauschaliert gezahlt werden, erfolgt eine Erstattung im Wege der Einzelabrechnung.

3.6 Entgeltliche Kinderbetreuung

Als notwendige Auslagen werden auch die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung erstattet, soweit das zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Betreuung nicht durch andere Familienangehörige gewährleistet werden kann.

4. Ersatz des Verdienstauffalls bei beruflich Selbstständigen

4.1 Verdienstauffall

Beruflich Selbstständige erhalten auf Antrag als Ersatz für den während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung. Der Verdienstauffall kann pauschaliert gewährt werden. Die Entschädigung beträgt höchstens 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstauffall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Kann der Nachweis nur für einen Teil des Kalenderjahres erbracht werden, so ist von den mutmaßlichen Jahreseinkünften auszugehen.

4.2 Betriebsfortführung durch Dritte

Anstelle der Entschädigung nach Nr. 5.1. können selbstständig Tätigen bei der Teilnahme an Einsätzen und oben genannten Veranstaltungen, die für ihre Tätigkeit als Einsatzkraft vorgeschrieben sind, die Kosten für die Dauer der Abwesenheit gegen Nachweis erstattet werden, die für eine Vertretungskraft anfallen, um den Betrieb fortzuführen. Die Ersatzaufwendungen gelten dabei als Verdienstauffall.

5. Ersatz der nachgewiesenen Reisekosten

5.1 Lehrgänge und Einsätze

Bei Lehrgängen und bei Einsätzen gilt als unentgeltliche Verpflegung auch Gemeinschaftsverpflegung. Als unentgeltliche Unterkunft gilt auch behelfsmäßige Unterbringung.

5.2 Auslagenersatz bei Verpflegung

Der pauschalierte Auslagenersatz für Verpflegung gilt auch bei der Durchführung von Reisen, insbesondere die Teilnahme an Lehrgängen. Amtliche Verpflegung ist entsprechend zu berücksichtigen. Dabei werden für ein Frühstück mit 20 v.H. sowie für ein Mittagessen und ein Abendessen jeweils 40 v.H. des vollen Tagessatzes angerechnet.

6. Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen

Für die bei der Ausführung des Dienstes beschädigten Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die für die Ausführung des Dienstes notwendig sind, ist unmittelbar durch den Träger des Katastrophenschutzes Ersatz zu gewähren. Dies gilt auch für Schäden, die bei der Benutzung privateigener Fahrzeuge an diesen entstehen. Für Einsatzkräfte unterhalb der Katastrophenschwelle gilt in diesen Fällen § 13 Absatz 11 LKatSG entsprechend.

Bei Fremdverschulden sind Ansprüche gegen Dritte ggf. an den Träger des Katastrophenschutzes bzw. an die nach § 13 Absatz 11 LKatSG zuständigen Stellen bis zur Höhe der geleisteten Ersatzaufwendungen abzutreten.

Die Sachschäden sind auf Antrag zu ersetzen.

Bei einem durch die Einsatzkraft grob fahrlässig herbeigeführten Schaden, hängt der Umfang des Ersatzes von den jeweiligen Umständen ab.

Schäden, die von einer Einsatzkraft vorsätzlich herbeigeführt werden, werden nicht ersetzt.

7. Abgeltung des Mehraufwands bei der Wartung und Pflege von Fahrzeugen

7.1 Entschädigungen für Gerätewarte und sonstige mit der Wartung und Pflege von Fahrzeugen beauftragten Einsatzkräfte

Gerätewarte bzw. sonstige mit der Kontrolle und Pflege von Fahrzeugen beauftragte Einsatzkräfte erhalten für den damit verbundenen Mehraufwand eine Entschädigung in der Regel monatlich bis zu:

- Krad, Quad, Transportanhänger 17,50 Euro
- Mannschaftstransportwagen, Kommandowagen oder vergleichbar 30,00 Euro

- Einsatzleitwagen ELW 1, Führungskraftwagen oder vergleichbar 30,00 Euro

- Feldkochherd, Gerätewagen Betreuung, (Motorrettungs-) Boot, sonstige
Gerätewagen oder vergleichbar 45,00 Euro

- Krankentransportwagen 47,00 Euro

- Gerätewagen Sanität, ELW 2 oder vergleichbar 86,00 Euro

- Netzersatzanlagen 30,00 Euro

- Hochleistungspumpen 30,00 Euro

7.2 Andere Fahrzeuge

Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen.

7.3 Regelsätze

Die Regelsätze nach Ziffer 8.1 berücksichtigen einen durchschnittlichen Wartungs- und Pflegeaufwand. Die Regelsätze sind bei überdurchschnittlichem Aufwand oder der Wartung im größeren Umfang durch Dritte angemessen zu erhöhen.

8. Abgeltung des Mehraufwandes bei Ausbildungstätigkeiten

Ausbilderinnen oder Ausbilder, die nicht im Rahmen ihrer Tätigkeiten als Führerin oder Führer bzw. Unterführerin oder Unterführer tätig sind, können eine Entschädigung für den Zeitaufwand bei der Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen erhalten. Diese richtet sich nach Ziffer 9 der Entschädigungsrichtlinie freiwillige Feuerwehr für die Entschädigung je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde. Eine Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde hat 45 Minuten.

9. Finanzierung

Für die Entschädigung der Einsatzkräfte nach dieser Richtlinie gewährt das Land den Trägern des Katastrophenschutzes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse nach § 34 Abs. 1 LKatSG.

10. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.